



Stand 01.01.2023

## 1 Vertragsumfang

---

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Ausfallversicherung für Veranstaltungen (AVB AV 2023) gemäß Deckungsform A und Deckungsform C.

### 2. Versicherte Veranstaltungen

Versicherungsschutz besteht für die in der oben genannten Risikobeschreibung aufgeführten Veranstaltungen.

### 3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die gemäß Ziffer 2 versicherten Veranstaltungen, wenn diese ausschließlich und unmittelbar aufgrund eines oder mehrerer versicherter Ereignisse

- abgebrochen wird (sie wird vorzeitig beendet),
- eingeschränkt wird (sie wird in der Durchführung eingeschränkt),
- verschoben wird (sie wird zeitlich verschoben),
- verlegt wird (sie wird örtlich verlegt), oder
- ausfällt (sie kann unwiderruflich nicht stattfinden)

und dem Versicherungsnehmer dadurch ein Vermögensschaden entsteht.

3.2 Muss der Versicherungsnehmer aufgrund einer geänderten Wetterlage gemäß Deckungsform C (sofern beantragt) oder aufgrund der Sicherheitslage weitere Maßnahmen ergreifen, um die versicherte Veranstaltung ordnungsgemäß durchführen zu können, so besteht für die dadurch entstandenen Kosten ebenfalls Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrags. Hierzu zählen unter anderem Kosten für den Rückbau von Tribünen oder das Abhängen von Werbetransparenten. Hieraus resultierende Mindereinnahmen sind ebenso vom Versicherungsschutz umfasst. Einsparungen, die durch die ergriffenen Maßnahmen entstehen, werden den Mindereinnahmen gegengerechnet. Die Regelungen in Ziffer 5.2 AVB AV 2023 bleiben unberührt.

#### 3.3 Deckungsform A (Grunddeckung)

3.3.1 Versichert sind alle Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Versicherungsnehmers liegen. Repräsentanten im Sinne des Vertrags sind

- das Präsidium bei Vereinen
- bei anderen Unternehmensformen (zum Beispiel Verbände, Kommunen, Stiftungen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Dem Versicherungsnehmer werden ausschließlich das Wissen sowie Handlungen und Unterlassungen seiner jeweiligen Repräsentanten zugerechnet. In allen anderen Fällen scheidet eine Zurechnung aus.

3.3.2 Als außerhalb der Kontrolle einer oder mehrerer Personen liegendes Ereignis gilt jeder Umstand, auf dessen Eintreten diese Personen keinen bestimmenden Einfluss haben.

#### 3.4 Deckungsform C (Wetterdeckung)

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Veranstaltung abgesagt, abgebrochen, eingeschränkt, verschoben oder verlegt werden muss aufgrund von

- Katastrophenwetter, d.h. katastrophartigen Wettereinflüssen, die eine Gefahr für Leib und Leben der an der Veranstaltung beteiligten Akteure und/oder des Publikums darstellen (Hochwasser, Hochwassergefahr, Hagelschlag oder Hagelschlaggefahr, Blitzschlag, schwere Gewitter, Überschwemmung der Veranstaltungsstätte bzw. der Zufahrten, oder Zuwegungen, Sturm oder Gefahr derselben). Die Absage, der Abbruch, die Einschränkung, Verschiebung oder Verlegung der Veranstaltung muss von dem Veranstalter vorgenommen oder durch eine zuständige Behörde angeordnet werden. Dies gilt sofern die oben beschriebene Wettersituation entweder unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung vorliegt, während ihrer Durchführung eintritt und ihre Fortsetzung unmöglich macht oder inner-

halb der versicherten Zeit bereits eingetreten ist und dadurch die planmäßige Durchführung der Veranstaltung von vornherein vereitelt hat. Die Unwetter- und/oder Katastrophenwarnung muss durch eine hierfür legitimierte Stelle (zum Beispiel zuständige Behörde oder offizieller Wetterdienst) erfolgen. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die Kosten für die Erbringung des Nachweises verbleiben beim Versicherungsnehmer und sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Bei behördlicher Absage ist der entsprechende Nachweis zu erbringen. Eine Gefahr für Leib und Leben wird bei Veranstaltungen im Freien grundsätzlich unterstellt bei Windböen, Gewitter und bei Hagel-schlag ab Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes. Ungeachtet dieser Regelung steht es dem Versicherungsnehmer frei, einen geeigneten Nachweis des Bestehens einer Gefahr für Leib und Leben zu erbringen, sofern eine andere als die vorgenannte Wettergefahr eine Gefahr für Leib und Leben bei der Teilnahme an der versicherten Veranstaltung darstellen würde, darstellt oder dargestellt hätte.

- Mitversichert ist die witterungsbedingte Nichtnutzbarkeit der Veranstaltungsstätte, soweit die Veranstaltungsstätte bei Vertragsabschluss uneingeschränkt nutzbar war. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schnee-/Eismangel. Die Beantragung des Versicherungsschutzes gemäß Deckungsform C (Wetterdeckung) muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

### 3.5 Terrorakte, Attentate

In teilweiser Abänderung von Ziffern 7.1.7 und 7.1.8 AVB AV 2023 gilt für die versicherten Veranstaltungen folgendes: Versichert ist die Absage, der Abbruch, die Einschränkung, Verschiebung oder Verlegung der Veranstaltung aufgrund von Terrorakten/Attentaten, die

- sich am Veranstaltungsort ereignen oder
- innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn und nicht weiter als 50 Kilometer entfernt vom Veranstaltungsort verübt wurden **und** zu einer nachweisbaren Unbenutzbarkeit beziehungsweise nicht ausreichenden Benutzbarkeit der erforderlichen Infrastruktur (Flughäfen, Veranstaltungsstätte, Zufahrtswege und so weiter) führen.

Ferner gilt die Absage, der Abbruch, die Einschränkung, Verschiebung oder Verlegung der Veranstaltung auch aufgrund von Androhungen von Terrorakten/Attentaten mitversichert, wenn

- diese Androhungen sich konkret unmittelbar oder mittelbar gegen die versicherte Veranstaltung richten (zum Beispiel durch Anruf oder durch Brief/Mail und so weiter) und eine zuständige Behörde unverzüglich und nachweislich informiert wurde und diese mindestens eine Empfehlung zu Absage, Abbruch, Einschränkung, Verschiebung oder Verlegung abgibt; oder
- diese Androhungen nur durch eine übergeordnete und maßgebliche Instanz (zum Beispiel Nachrichtendienst, zuständige Regierungsministerien) festgestellt werden (Bedrohungslage) und deshalb die versicherte Veranstaltung selbst behördlich verboten oder eingeschränkt wird oder im Rahmen eines allgemeinen behördlichen Veranstaltungsverbots nicht in der vorgesehenen Weise stattfinden darf.

Versicherungsschutz besteht ebenso für den Fall, dass die versicherte Veranstaltung aufgrund einer erhöhten Gefahrenlage durch die zuständigen Behörden abgesagt/untersagt oder eingeschränkt wird, auch wenn keine konkrete Androhung gegen die Veranstaltung gerichtet wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht worden sind oder im Zusammenhang stehen mit

- der Befürchtung eines möglichen Terrorakts/Attentats (sogenannte abstrakte Bedrohung) ohne jegliche behördliche Anordnung
- Terrorakten/Attentaten in Verbindung mit radioaktiven, chemischen oder biologischen Materialien, wenn diese als Waffe mit gemeingefährlicher Wirkung (ABC-Waffen) eingesetzt werden.

Unter dem Begriff Terrorismus oder Terroranschlag im Sinne dieser Klausel ist eine ungesetzliche Handlung zu verstehen, die von Seiten einer Person oder Personengruppen, die entweder in eigener Verantwortung oder im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierungen handelt, und die zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethischen Zwecken oder Gründen erfolgt, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder eine Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Im Rahmen der obigen Klausel sind Attentate beziehungsweise Attentatsdrohungen – auch abweichend von Ziffer 7.1.3 AVB AV 2023 – gedeckt.

Unter dem Begriff Attentat im Sinne dieser Klausel ist jede gesetzwidrige Handlung zu verstehen, die von Seiten einer Person oder Personengruppen unter Anwendung von Zwang oder Gewalt begangen wird, in der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

### 3.6 Pietät

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherte Veranstaltung abgesagt, abgebrochen, verlegt oder verschoben wurde, wenn die Durchführung der Veranstaltung aufgrund einer Gewalthandlung beziehungsweise eines Terrorakts das Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden verletzen würde. Voraussetzung hierfür ist, dass solche Gewalthandlungen beziehungsweise Terrorakte innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn und nicht weiter als 50 Kilometer entfernt vom Veranstaltungsort verübt wurden oder von nationaler oder internationaler Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang gelten auch behördliche Veranstaltungsverbote mitversichert.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die jeweils als eine einzige Veranstaltung angesehen werden (zum Beispiel Volksfest), ist die gesamte Veranstaltung versichert, wenn der Veranstaltungsbeginn innerhalb der oben genannten Frist von

14 Tagen liegt. Veranstaltungsreihen (zum Beispiel Tourneen, Theatervorstellungen) gelten nicht als eine einzige Veranstaltung.

Gewalthandlungen sind auch terroristische Handlungen und/oder Attentate/Amokläufe. Diese gelten im Rahmen dieser Klausel in Zusammenhang mit Ziffer 3.5 als versichert.

Gewalthandlungen jeglicher Art von Krieg und kriegsähnlichen Ereignissen gelten im Rahmen dieser Klausel in Zusammenhang mit Ziffer 7.1.3 AVB AV 2023 als ausgenommen.

Versicherungsschutz besteht ebenso, wenn die versicherte Veranstaltung abgesagt, abgebrochen, verschoben oder verlegt werden muss aufgrund von Todesfällen und/oder lebensbedrohlichen Unfällen oder lebensbedrohlichen körperlichen Zusammenbrüchen von Zuschauern, Teilnehmern und/oder Akteuren.

Gleiches gilt für Unfälle von

- volljährigen Teilnehmern, die einen stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge haben;
- minderjährigen Teilnehmern, die einen Krankenhausaufenthalt zur Folge haben.

### 3.7 Staatstrauer

In Abänderung von Ziffer 7.1.9 AVB AV 2023 gilt für die versicherten Veranstaltungen folgendes:

Der Versicherer leistet Entschädigung für Vermögensschäden, die durch angeordnete Staatstrauer durch deutsche Behörden entstehen, sofern das Ereignis innerhalb von sieben Tagen vor der versicherten Veranstaltung eintritt.

## 4. Ausschlüsse

4.1 Es gelten die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7 AVB AV 2023, sofern in den vorliegenden Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

4.1.1 Die Ausschlüsse Ziffern 7.1.4 und 7.1.8 AVB AV 2023 gelten als gestrichen.

4.1.2 Abweichend von Ziffer 7.1.5 AVB AV 2023 gilt der Eingriff von hoher Hand als mitversichert, es sei denn, der Eingriff von hoher Hand erfolgte ursächlich durch eine nicht versicherte Gefahr gemäß Ziffer 7 AVB AV 2023, soweit anwendbar.

4.2 Nicht versichert ist die Deckungsform B (Personenausfalldeckung) gemäß AVB AV 2023.

4.3 Der Ausschluss Ziffer 7.1.11 AVB AV 2023 wird durch nachfolgende Regelung ersetzt:

4.3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die sich direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit, einer (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Bedrohung durch eine derartige Krankheit oder der Furcht davor ergeben, daraus resultieren oder dadurch mit verursacht werden.

4.3.2 Eine übertragbare Krankheit im Sinne dieser Klausel ist jede durch einen Infektionserreger oder dessen Toxine verursachte Krankheit, die durch die direkte oder indirekte Übertragung des Infektionserregers oder seiner Produkte von einem infizierten Individuum oder über ein Tier oder die unbelebte Umgebung auf einen empfänglichen tierischen oder menschlichen Wirt auftritt.

4.3.3 Dieser Ausschluss gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die gleichzeitig oder in beliebiger Reihenfolge auf irgendeine Weise zu den Schäden, Kosten oder Aufwendungen beitragen.

4.4 Cyberrisiken

4.4.1 Ausgeschlossen sind Schäden, die direkt oder indirekt auf Cyberrisiken zurückzuführen sind, die zu einem unter diesem Vertrag ansonsten versicherten Ereignis führen.

4.4.2 Unter Cyberrisiken im Sinne dieses Vertrags sind zu verstehen:

- a) Störungen, Ausfälle und sonstige Unterbrechungen der Netzwerksicherheit und/oder der Infrastruktur, Informations- und Betriebstechnologie inklusive Clouds, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Störungen, Ausfälle und/oder Unterbrechungen, unabhängig davon, ob sich diese Technologien (Hard-, Software oder sonstige Technologien) im Besitz oder Zugriff des Versicherungsnehmers, einer versicherten Partei oder im Besitz oder Zugriff einer dritten Partei (auch externen Partei) befinden,

und/oder

- b) eine Beeinträchtigung einschließlich des Verlusts der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer beziehungsweise der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit verarbeitet, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, verarbeitet werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Partei oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen. Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme einschließlich solcher Daten mit

unmittelbarem oder mittelbarem Personenbezug (personenbezogene Daten) sowie vertrauliche und sonstige schützenswerte Daten.

Das Verarbeiten von elektronischen Daten umfasst das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Böswillige Handlungen und/oder sonstige Vorfälle im Zusammenhang mit Netzwerksicherheit sowie Angriffe auf beziehungsweise Störungen von Infrastruktur, Informations- und Betriebstechnologien inklusive Clouds, unabhängig davon, ob sich diese Technologien (Hard- oder Software) im Besitz des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Partei oder im Besitz einer dritten Partei (auch externen) befinden.

- 4.4.3 Der Ausschluss gilt nicht, falls der Ursprung des schadenstiftenden Umstands ausschließlich auf ein versehentlich oder fahrlässig hervorgerufenen Ereignis zurückzuführen ist und es sich bei diesem Ereignis entweder um eine direkte Störung der ausschließlich vom Versicherungsnehmer, der versicherten Partei oder deren Vertragspartnern kontrollierten Informations- oder Betriebstechnologie oder einen Sachschaden, auch an von Dritten kontrollierter Informations- oder Betriebstechnologie, handelt.